



SCHIEDSORDNUNG DES VEREINS TRANSFORMATIVES DENK- UND MACHWERK

- in der Fassung vom 1. Dezember 2018 -

§ 1 SCHIEDSKLAUSEL

¹ Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, können unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht entschieden werden, sofern sich die streitenden Parteien gemeinsam darauf verständigen. ² Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

¹ Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Vereinsmitgliedern, Ansprüche von Vereinsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. ² Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages. ³ Weitergehende Zuständigkeiten können von den streitenden Parteien gemeinsam schriftlich vereinbart werden.

§ 3 GELTUNG DER ZIVILPROZESSORDNUNG

¹ Es gelten für das Schiedsgericht die Bestimmungen der §§ 1029 ff. ZPO, es sei denn, es ist etwas anderes in dieser Schiedsordnung bestimmt. ² Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 4 ZUSAMMENSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS

¹ Das Schiedsgericht besteht bei zwei streitenden Parteien aus zwei Schiedsrichter*innen und einer/m Vorsitzenden. ² Die Schiedsrichter*innen sollen Vereinsmitglieder sein. ³ Sie sollen jedoch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. ⁴ Die/der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. ⁵ Sie/er darf dem Verein nicht angehören. ⁶ Bestellungen durch das zuständige ordentliche Gericht insbesondere gem. §§ 1035, 1039 ZPO müssen unterbleiben, solange nicht dem Beirat dies binnen vier Wochen nach Antragstellung ermöglicht wurde.

§ 5 SITZ DES SCHIEDSGERICHTS

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz des Vereins.

§ 6 STELLUNG UND AUFGABEN DER/S VORSITZENDEN

¹ Die/der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen bei der/m Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. ² Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung innerhalb einer Woche. ³ Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. ⁴ Der/m Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. ⁵ Sie/er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien bzw. deren benannten Vertreter*innen an, lädt sie durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht,

soweit erforderlich, eine/n Protokollführer*in hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 7 SCHIEDSVERGLEICH

¹Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch unternehmen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. ²Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben und auf der Geschäftsstelle resp. im Vereinsregister des zuständigen ordentlichen Gerichts zu hinterlegen.

§ 8 KOSTEN DES VERFAHRENS

¹Die/der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. ²Die Schiedsrichter*innen üben ihr Amt ehrenamtlich aus. ³Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. ⁴Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht. ⁵Den Wert des Streitgegenstandes, im Zweifel niedrig anzusetzen, setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. ⁶Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. ⁷Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11 BRAGO.

Flensburg, den 1. Dezember 2018

Für den Vorstand

Frank Ellenberger